

aber dieser Gegenstand in gar keiner Verbindung. Gerichtsherrschaften, welche gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Unterthanen und Gemeinden gut gesinnt sind, werden auch ohne Eid sich die Beförderung ihrer Wohlfahrt angelegen sein lassen; sind sie aber nicht an und für sich selbst von solchen Gesinnungen beseelt, so wird auch kein Vasallenleid edlere Gefühle in ihnen hervorbringen; und treten wirklich solche Fälle ein, wo das beiderseitige Interesse mit einander in Widerspruche steht, wie dieß namentlich bei den Dienst- und Servituten-Ablösungen in unsern Tagen vorkommen kann, so wird auch eine Einschaltung in dem bei der Beleihung geleisteten Eide, wie sie vorgeschlagen worden, nicht geeignet sein, jenen Conflict zu beseitigen, noch weniger aber die Gerichtsuntergebenen überzeugen, daß eine solche Eidesleistung wirklich von irgend einem Erfolge gewesen sei. Aus diesen Gründen schlägt die Deputation der verehrten Kammer vor: „dem Beschlusse der I. Kammer, daß diesem Antrage, als zur ständischen Bevormwortung ungeeignet, keine Folge zu geben sei, beizutreten.“

Eine Erinnerung wird dabei nicht gemacht, und man schreitet, weil es gleichfalls einen Antrag der 3. Deputation betrifft, zur Abstimmung durch Namensaufruf, weshalb die Regierungsbewollmächtigten wieder den Saal verlassen.

Es erfolgt auf die Frage des Präsidenten: Soll die Petition als nicht zu bevormworten betrachtet werden? Einstimmiges Ja.

Die erwähnten königl. Bevollmächtigten treten nun wieder ein, und es findet nun viertens der Vortrag der 3. Deputation über zwei zurückgegebene Anträge des Abg. v. Thielau, a) über die Mitwirkung der Landgemeinden bei der Wahl ihrer Geistlichen und Schullehrer, und b) über die Aufhebung der Staatsfröhen statt.

Von der Deputation ist vorgeschlagen worden, die Anträge auf sich beruhen zu lassen und ihnen zur Zeit keine Folge zu geben. —

Niemand findet etwas dagegen einzuwenden, und nachdem man beschlossen hatte, nicht durch Namensaufruf abzustimmen, da es nur eine Zurückgabe betrifft, wird

Vom Präsidio die Frage gestellt: Theilt die Kammer die Ansicht der Deputation? Und sie wird einstimmig bejaht.

Der 5. und letzte Gegenstand betrifft das mündliche Referat über den Entwurf zu einem Volksschulgesetz.

Abg. v. Thielau: Die Kammer hat in letzter Sitzung beschlossen, daß der Vortrag über dieses Gesetz in heutiger Sitzung erfolgen möchte. Dieser Beschluß wird auf die Art und Weise ausgeführt werden können, daß der geehrte Referent über die ganzen Differenzpunkte einen mündlichen Vortrag hält; wenn auch die Kammer alsdann sich überzeugen könnte, daß es unmöglich sei, über ein so wichtiges Gesetz beschließen zu können, ohne daß der Bericht gedruckt worden, oder wenigstens, daß er mehrere Tage ausgelegen hat. Ich stütze einen Antrag, den ich schriftlich einreichen werde, darauf, daß man unmöglich beabsichtigen kann, bei einem so wichtigen Gesetze den Beschluß der Kammer zu überellen. Ich mache Sie aufmerksam, wie tief dieses Gesetz in die Gemeindeverhältnisse eingreift, wie damals, als

Sie das Gesetz beriethen, noch die Hoffnung vorhanden war, eine Gemeindeordnung zu erhalten, welche uns jetzt durch ein königl. Decret genommen worden. Um so wichtiger ist es, indem eine Menge Dinge nicht geordnet werden können, welche das Gesetz voraussetzt, bei dieser Berathung die größte Behutsamkeit eintreten zu lassen, und wohl zu überlegen, wohin es führen kann, wenn wir über eine Sache abstimmen, welche uns bloß durch mündlichen Vortrag bekannt wird, und worauf man sich nicht im entfernten vorbereiten konnte. Es ist zwar Sonnabends die Rede davon gewesen, aber wir haben erst heute das Protocoll der ersten Kammer erhalten. Wir sind also nicht im Stande gewesen, die Beschlüsse der ersten Kammer mit den frühern Beschlüssen unserer Kammer zu vergleichen, und ein begründetes Urtheil zu geben. Mir scheint aber höchst wichtig, daß wir uns wohl überlegen, in welchem Zusammenhange die Ausgleichung, welche die Deputation vorgeschlagen hat, mit dem Gesetzentwurfe, wie er vorliegt, unter Befall der Gemeindeordnung steht. Sollten wir in dieser Hinsicht etwas Uebereiltes beschließen, was in das Gemeindeleben, namentlich auf die Beiträge der Communen so tief eingreift, so würden wir uns den Vorwurf des Landes zuziehen. Wir haben noch kein Gesetz über die Parochiallasten und wie diese künftig eingebracht werden sollen, und es würde namentlich den Kleinern Grundbesitzern die Last der Unterhaltung der Schulen mehr oder minder zufallen. Ich halte daher für wünschenswerth, daß die Kammer beschließen möge: 1) über die Differenzpunkte zwischen beiden Kammern hinsichtlich des Volksschulgesetzes vom Referenten sich mündlichen Vortrag erstatten zu lassen, daß sie aber dann den Druck des Berichtes, oder 2) nach erfolgtem mündlichen Vortrag wenigstens die Ausfertigung der Berathung bis zur nächsten Mittwochssitzung beschließen, damit wir im Stande sind, die Sache gehörig zu überlegen. Ich gebe der Kammer anheim, ob sie den Antrag unterstützen wolle; ich habe mich als Deputirter des Landes, namentlich des platten Landes, verpflichtet gefühlt, den Antrag zu stellen.

Vizepräsident: Ich erlaube mir zunächst die formelle Frage, ob dieser Antrag unterstützt werden könne, da er gegen den Kammerbeschluß geht, der am Sonnabend gefaßt wurde. Es wurde beschlossen, das Schulgesetz heute zu berathen, und ich glaube, daß eine Unterstützung des Antrags gar nicht zulässig sei.

Abg. Secr. Bergmann verliest demnach den diesfalligen Beschluß aus dem Protocoll der letzten Sitzung, worauf

Abg. v. Thielau fortfährt: Es ist beschlossen worden, daß die Differenzpunkte mündlich referirt werden sollen, es steht aber nichts darin, daß sie unbedingt auch in Berathung gezogen werden müssen. Das Referat ist unbedingt nothwendig, weil es ein Kammerbeschluß ist, obwohl ich, wenn dieser Beschluß nicht gefaßt worden, dagegen wäre, weil ich die Sache für zu wichtig halte; aber das setzt nicht voraus, daß die Kammer gezwungen sein müsse, auf das mündliche Referat wirklich einzugehen. Wenn nach dem mündlichen Referat gesagt wird, daß die oder jene Abänderung getroffen werden soll, so läßt sich nicht übersehen, in welchem Zusammenhange die Bestimmung des einen